

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 14 „Schul- und Sportanlage Nettेशheimer Weg“

Geltungsbereich und bestehende Situation

Die Bebauungsplanänderung umfaßt die Grundstücke Gemarkung Rommerskirchen, Flur 10, Flurstücke 183 und 184 (jeweils teilweise).

Im Bebauungsplan Rommerskirchen Nr. 14 „Schul- und Sportanlage Nettेशheimer Weg“ ist dieser Bereich als Fläche für einen Sportplatz (Stadion) vorgesehen.

Ziel und Zweck der Planung

Zur Verbesserung der Funktionalität des Sportplatzes Nettेशheimer Weg und zur Förderung des Sports ist dort ein neues Sportlerheim erforderlich.

Als Standort für das Sportlerheim ist die Freifläche nördlich des Sportplatzes, entsprechend dem beigefügten Plan, vorgesehen. Der Vorteil dieses Standortes ist die vorhandene verkehrstechnische Anbindung, vorhandene Stellplätze, sowie vorhandene Versorgungsleitungen. Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle keine Bebauung vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baugenehmigung zur Errichtung eines Sportlerheimes in diesem Bereich zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 14 „Schul- und Sportanlage am Nettेशheimer Weg“ notwendig.

Festsetzungen

Durch Festlegung einer Baugrenze wird die Errichtung eines Sportlerheimes im Bereich nördlich des Sportplatzes ermöglicht. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal 2 festgelegt.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser und Elektrizität erfolgt durch Anschluß an die bestehenden öffentlichen Versorgungsnetze der Kreiswasserwerke und der RWE Energie AG.

Die Entsorgung von Abfall ist durch ein von der Gemeinde Rommerskirchen beauftragtes Unternehmen sichergestellt.

Zur Abwasserentsorgung wird das geplante Gebäude durch Kanäle auf dem Schul- und Sportplatzgelände an den vorhandenen Mischwasserkanal im Nettessheimer Weg angeschlossen.

Umweltschützende Belange

Da die Fläche, auf der das Sportlerheim errichtet werden soll zur Zeit als Lagerfläche dient, erfolgt durch die zukünftige Bebauung nur ein geringfügiger Eingriff in den Naturhaushalt. Der erforderliche Ausgleich erfolgt durch entsprechende Maßnahmen auf dem Gelände selbst.

Kosten, Finanzierung, Verwirklichung

Die geschätzten Kosten für die Errichtung des Sportlerheimes liegen bei ca. 650000,- DM.

Die Finanzierung erfolgt aus Fördermitteln und gemeindeeigenen Mitteln.

Um die baldige Nutzung des Sportlerheimes zu ermöglichen sollte die Errichtung schnellstmöglich erfolgen.

Rommerskirchen, den 23.10.2000

i.A.

(Schnieders)
Baudezernent

Diese Begründung gehört nach dem Beschluß des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom 25.01.2001 gemäß § 10 BauGB zu dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan.

Rommerskirchen, den 24.04.2001

Der Bürgermeister


(Glöckner)

